

Zur Genese kriminalisierender Normen

Hans Haferkamp und Rüdiger Lautmann
Universität Bremen, Studienbereich Sozialwissenschaften

Als ein zentrales, bislang vernachlässigtes Thema der Kriminalsoziologie wird vorgeschlagen, die Entstehung von Strafrechtsnormen zu analysieren. Die in Frage kommenden theoretischen Ansätze werden diskutiert. Variablen auf der Makroebene (Macht, Legitimation, Interessen etc.) und auf der Mikroebene (Akteure mit ökonomischen und beruflichen Interessen) werden aufgewiesen. Praktische Konsequenzen der Normsetzungsanalyse werden überlegt.

Der Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld vom 6. bis 9. März 1975 ein Symposium – die dritte von vier Veranstaltungen unter dem Gesamttitel „Kriminalität und gesellschaftliche Ungleichheit“ – zum Thema „Genese von Kriminalitätsnormen“. Es nahmen teil: G. Amendt, H. v. Balluseck, E. Blankenburg, R.-P. Calliess, I. Goessler-Leirer, H. Haferkamp, K. Hobe, H. v. Hofer, S. Klein-Schonnefeld, R. Lautmann, K. Lüderssen, R. Mink, St. Quensel, K. Rausch, F. Sack, K. F. Schumann, H. Steinert, H. Treiber. Ihren Positionspapieren und Diskussionsbeiträgen verdanken wir wesentliche Anregungen.

Die Diskussionen auf dem Symposium verliefen eher aspekthaft-assoziativ als systematisch-konzentriert und zollten so einen Tribut dafür, daß das Thema „Normgenese“ wohl zum ersten Male im Mittelpunkt einer größeren kriminologischen Veranstaltung stand. Die Diskussionen waren auch vom Nebeneinander mehrerer analytischer Ansätze gekennzeichnet, damit anzeigend, daß der labeling-approach in seiner Übersteigerung der Jahre 1972–1974 heute nicht mehr als Maß für eine Orthodoxie im AJK gilt. Obgleich vom labeling kaum noch die Rede war – wie schnell ändern sich in der Sozialwissenschaft doch die Zeiten! –, so darf man, gleichsam wissenschaftshistorisch, nicht übersehen, daß jener approach es war, der

nachdrücklich den Blick auf die Normen der Kriminalisierung eingestellt hat. Ein Defizit der Untersuchungen, die sich auf den labeling approach berufen, war neben anderen jedoch, die Genese dieser Normen wie ihrer Anwendungsregeln nicht zu thematisieren. Beide Regelsätze wurden als bestehend vorausgesetzt, und man untersuchte lediglich ihre Wirkung im Rahmen polizeilichen, richterlichen oder sozialpädagogischen Handelns. Eine unbedachte, vielleicht auch unbeabsichtigte Übertragung der Ablehnung des ätiologischen Prinzips in der „Tat- und Täterforschung“ hat hier Pate gestanden. Für eine sozialwissenschaftliche Perspektive ist dieses Vorgehen im Gegenstandsbereich der Kriminalität wie der Kriminalisierung überraschend. Keine der gegenwärtig vertretenen paradigmatischen Richtungen in der Sozialwissenschaft möchte auf Kausalanalysen verzichten. Das gilt auch für die interaktionistische Theorie und die von Peter L. Berger und Thomas Luckmann vertretene These von der Konstruktion sozialer Wirklichkeit, auf die die Vertreter des Definitionsansatzes sich häufig berufen. Sicher ist soziale Wirklichkeit konstruiert, aber die Leistung wird von Menschen unter je spezifischen Bedingungen mit je spezifischen Folgen erbracht, und zwischen den Bedingungen und den Folgen besteht ein Zusammenhang. So kann auch die Analyse der Kriminalisierungsprozesse nicht bei der Beschreibung der Anwendung von Normen der Kriminalisierung stehenbleiben. Sie muß vorangetrieben werden zu einer Erklärung der bestimmten Bedingungen, unter denen bestimmte Normen und bestimmte Anwendungsregeln von Menschen konstruiert werden. Diesen Zusammenhang kann man auch Normensetzung oder -genese nennen. Mit seiner Analyse würde die Kriminalsoziologie einen wesentlichen Beitrag zur Erhellung eines ihrer Gegenstände, der Kriminalisierung durch Rechtsanwendung, leisten.

Analytische Ansätze

Eine Fragestellung wie die nach der Genese kriminalisierender Normen legt ein Erklärungsmodell nahe, in dem abhängige Variablen (die Normen) und unabhängige Variablen (die auf die Normsetzung einwirkenden Faktoren) unterschieden werden. Die *abhängige Variable* ist bei unserem Thema zunächst einmal das kodifizierte (d. h. in Gesetzestexten niedergeschriebene) Strafrecht im StGB und in den ebenso wichtigen zahlreichen Gesetzen des sogenannten Nebenstrafrechts. Hinzu treten die Normen des Verfahrensrechts (StPO u.a.), die in der Praxis der Straf-

verfolgungsbehörden (vor allem der Justiz) kreierten Normen, die von der Rechtswissenschaft 'vorgeschlagenen' (in Gestalt verbreiteter Kommentare dann durchschlagenden) Normen und nicht zuletzt die Anwendungsregeln (das sind die ungeschriebenen Normen darüber, wie die zuvor genannten manifesten Normen in der Strafverfolgungspraxis zu konkretisieren sind). Unsere Zielvariable erweist sich damit als ein nicht gerade homogenes Gemisch vielfältiger Normen. Gleichwohl ist die hier vorgeschlagene, an der Form von Normen entwickelte Differenzierung geeigneter als die Unterscheidung von Verhaltensnormen, Explikationen und Legitimationsbedarf, wie sie gelegentlich vorgeschlagen wird, die aber der rechtswissenschaftlichen Kategorienbildung verhaftet bleibt.

Allgemeiner ist die hier eingegrenzte abhängige Variable zu bestimmen als ein Vorstellungszusammenhang, der spezifische Verurteilungen durch Strafgerichte ermöglicht. Es bestehen dann zwei Möglichkeiten bei der Analyse.

1. Kausalbeziehungen innerhalb des Vorstellungszusammenhangs werden konstant gesetzt, und der Zusammenhang von unabhängiger Variable und abhängiger Variable wird betrachtet.
2. Der interne Zusammenhang der Vorstellungen, die die zu erklärende Norm bilden, wird selbst in den Erklärungszusammenhang gebracht, und erst nach seiner Aufklärung wird der Analysegang 1 gewählt.

Das Erklärungsprogramm kompliziert sich weiter dadurch, daß es wenig sinnvoll erscheint, die Prozesse der *Setzung und Durchsetzung* vollständig voneinander zu trennen. Nicht nur erzeugt, wie schon erwähnt, der Durchsetzungstab selber Normen (z. B. Richterrecht) und befindet per Anwendungsregel über die Realisierung des Rechts-auf-dem-Papier, wobei diesen Instanzen ein unerhört variabler Entscheidungsspielraum zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird der Durchsetzungstab regelmäßig am Normsetzungsprozeß beteiligt (etwa das Bundeskriminalamt, die Justizverwaltung oder die Behörden der inneren Verwaltung beeinflussen durch Initiativen und Stellungnahmen die innerministerielle Gesetzesformulierung). Jede Analyse von Normsetzung wird daher die wechselseitige Steuerung von Erzeugen und Anwenden des Strafrechts berücksichtigen.

Von den sozialwissenschaftlichen Theorieperspektiven wird gegenwärtig der historisch-materialistische bzw.

politisch-ökonomische Ansatz besonders oft genannt, allerdings durchaus nicht nur in einem engeren marxistischen Sinne, sondern im Sinne einer Soziologie, welche die Dimensionen der gesellschaftlichen Entwicklung, der ökonomischen Prozesse, der Herrschaft und Ungleichheit unter Menschen mehr als während der Blüte des funktionalistischen Paradigmas betont.

Als Beispiel für einen polit-ökonomischen Ansatz – neben J. Hall (1952) und W. J. Chambliss (1964) – gilt immer noch „Sozialstruktur und Strafvollzug“ von G. Rusche / O. Kirchheimer (1939/1974) mit einer korrelativen Kausalhypothese, wonach die jeweiligen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes bestimmte Strafformen bedingen. Nicht im Gegensatz, wenn auch kritisch zum materialistischen Vorgehen dieser Art steht der *handlungstheoretische Ansatz*, welcher von den Mängelsituationen ausgeht, die von den Akteuren so verarbeitet werden, daß sie ihre eigene Existenz dauerhaft gewährleisten können; dabei werden aus einzelnen Mustern individuellen Handelns Handlungsmuster für viele Akteure, sprich Normen, entstehen. Elemente beider Ansätze findet man im *konflikttheoretischen Ansatz*, der das Recht weniger als Produkt der Gesellschaft als ganzer, sondern als Resultat der Auseinandersetzung divergierender Interessen begreift (so unter anderen: Quinney 1970).

Einig sind sich diese politisch-ökonomischen, konflikt- und handlungstheoretischen Ansätze in vielerlei Hinsicht, etwa der Berücksichtigung von Herrschaft und Ungleichheit, vor allem auch darin, einen rein *ideengeschichtlichen Ansatz* abzulehnen. Dieser Ansatz, etwas holzschnittartig typisiert, orientiert sich an den 'großen Männern', welche mit ihren Entschlüssen die Geschichte bewegen (in moderner Fassung: die 'Institutionen'), oder an 'epochalen Ideen', welche eine historische Entwicklung lenken (wie angeblich das Prinzip der 'fortlaufenden Humanisierung', das die Änderungen im Strafvollzug vom Mittelalter bis heute bestimmt haben soll (so etwa Schmidt 1965). Gemeinsames Merkmal solcher Argumentationen ist ihre Strukturenthobenheit: den Personen und Ideen wird ein so starker Einfluß zugeschrieben, daß der sozio-ökonomische Kontext von sekundärem Gewicht bleibt. Solche Ansätze sind auch heute noch verbreitet, weniger in der Wissenschaft als in der Politik und im Alltagsleben.

Kein Zweifel – dieser ideengeschichtliche Ansatz ist in den Sozialwissenschaften tot. Aber in entwickelteren

Theorien leben wichtige Momente seiner Struktur weiter. So gibt es in anderen Theorieansätzen dem Ideenkonzept vergleichbare Kategorien. Materialistisch-gesellschaftstheoretische Forscher sprechen vom Überbau, Systemtheoretiker vom kulturellen System und Interaktionisten von Sinnzusammenhängen, zu denen jeweils auch Normen gehören. Durchweg wird in diesen Forschungsrichtungen unterstellt, daß Ideen oder vergleichbare Gegenstände soziales Verhalten beeinflussen, wenn nicht steuern. Unbestritten ist auch, daß diese verhaltensanleitenden Strukturen nicht einfach Gegebenheiten sind, sondern sozial erzeugt wurden. Ungeklärt bleibt nur, wie dieser Prozeß abläuft. Welchen der Ansätze man auch wählt, sie behandeln diese Frage korrelativ, d. h., sie rechnen Entwicklungen der kulturellen Strukturen den Entwicklungen anderer sozialer Strukturen zu, ohne den Prozeß zu untersuchen, in dem beide Seiten miteinander vermittelt werden. Statt also ausschließlich nach individuellen und überindividuellen Ideen zu fragen – die selbstverständlich ihren Platz in der Erklärung haben, nämlich etwa als Werkzeuge innerhalb des Legitimationsgeschäfts –, wäre vielmehr zu untersuchen, woher die Ideen und ihre Träger kommen, welchen Interessen sie dienen, was ihnen Einfluß verleiht und in welchen Prozessen sie sich durchsetzen – mit anderen Worten: statt allein die ideellen sind vor allem auch die materiellen Komponenten der Normsetzung aufzudecken.

Strafrecht und Gesellschaftsstruktur

Unter dieser etwas großartigen Überschrift sind alle diejenigen (unabhängigen) Variablen und Mechanismen abzuhandeln, welche auf der makrostrukturellen, d. h. *gesamtgesellschaftlichen Ebene* Beiträge zur Erklärung der Kriminalitätsnormen liefern. Das Strafrecht in gesamtgesellschaftlicher Dimension zu sehen ist schon deswegen erforderlich, weil das Recht – wie es manchmal ausgedrückt wird – keinen wirklich eigenständigen Faktor innerhalb der gesellschaftlichen Entwicklung darstellt, sondern die Anstöße zu seiner Entstehung und die Mittel zu seiner Durchsetzung weitgehend (allerdings keineswegs vollständig) aus seinem sozialen Kontext bezieht.

Die Genese des Strafrechts kann sinnvollerweise mit mindestens den folgenden Makrovariablen in Beziehung gesetzt werden:

- Herrschaft, Macht, Einfluß;
- Ungleichheit, Mängelsituationen, soziale Probleme;

- ökonomische Produktion, Arbeits'markt';
- Legitimation, Ideologie.

Alle diese Variablen stehen in bestimmten Vermittlungsverhältnissen zueinander und zu den Kriminalitätsnormen.

Faßt man einmal die ersten Variablen Herrschaft, Ungleichheit und Arbeitsmarkt zu einem Set gesellschaftsstruktureller Tatbestände zusammen, so muß man sich davor hüten, die Beiträge der Legitimation einerseits und der gesellschaftsstrukturellen Gegebenheiten andererseits nebeneinander zu analysieren. Es sind keine einander ausschließenden Variablen, und es scheint auch wenig sinnvoll zu sein, von einem streng gleichzeitigen oder ungleichzeitigen Auftreten bestimmter gesellschaftsstruktureller Merkmale und Legitimationen auszugehen. Ein möglicher Analysegang sollte dann bei den jeweiligen Produktionsstrukturen einer Gesellschaft ansetzen, die es aufgrund der unterschiedlichen Funktionen den teilnehmenden Produzenten in unterschiedlichem Ausmaß gestatten, lebensnotwendende Güter zu produzieren, was zu Herrschaftsstrukturen und zur Machtstaffelung führt, die dann wiederum eine bestimmte Verteilungsstruktur mit sozialen Lagen, Schichten und Klassen nach sich zieht. Das den jeweiligen unterschiedlichen sozialen Lagen angemessene Verhalten und Bewußtsein kann sich jedoch in seiner Vielfalt nicht entwickeln. Unter der Voraussetzung des Bestehens von Herrschaft kommt es zur Durchsetzung von Situationsdefinitionen der Mitglieder der herrschenden Schicht. Das heißt dann aber auch: dieser Sinnzusammenhang muß legitimiert werden. Es muß plausibel gemacht werden, warum dieses und kein anderes Verhalten von den Mitgliedern machtunterwerfener Schichten verlangt wird. Dabei dürfte der Aufwand an Legitimation um so größer sein, je inadäquatere Verhaltensweisen den Angehörigen benachteiligter sozialer Lagen zugemutet werden.

Ein wenig quer zu den im Vorhergehenden genannten, allgemein für relevant gehaltenen Mechanismen liegt der Faktor der gesellschaftlichen *Interessen*, der als wichtige Einflußgröße immer wieder genannt wird und sich mit den Faktoren Herrschaft und Produktion analytisch teilweise deckt. Das Interessenkonzept — sonst bei der Analyse von Normsetzungsprozessen, etwa im Arbeits- und Wirtschaftsrecht, ein fruchtbarer Begriff — ist bei der Analyse der Strafrechtserzeugung nicht ohne weiteres handhabbar: im Strafrecht sind relativ wenig unmittelbare materielle Inter-

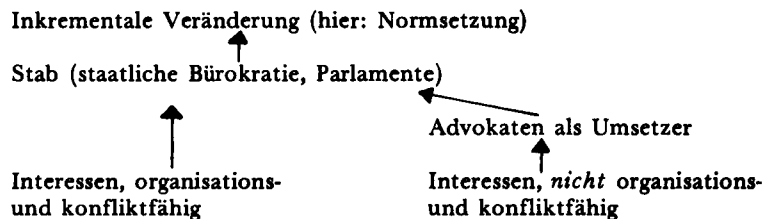
essen aktiv; auch gelingt es nicht so ohne weiteres, Strafrechtsnormen direkt auf Interessenkonten zu verrechnen, und zwar schon deswegen nicht, weil die Partikularinteressen sich im Normsetzungsprozeß sorgfältig verhüllen – besser sind nur die negativen Interessengruppen, die eine Pönalisierung abwehren, auszumachen. Partikularinteressen, die auf die Kriminalisierung eines bestimmten Verhaltens dringen, müssen Koalitionspartner finden, um sich als Universalinteressen ausgeben zu können (Beispiel: bei der Reform der Vorschriften zum Ladendiebstahl parallelisieren sich die Anliegen des Einzelhandels und der Justiz). Damit nähern wir uns bereits den Fragen nach den Strategien und Akteuren der Normsetzung.

Akteure

Mehr auf mikrostruktureller Ebene angesiedelt – gleichwohl mit den makrostrukturellen Mechanismen zu verbinden – sind Analysen der Organisationen und der handelnden Personen im Bereich der Normsetzung. Den Zusammenhang kann man so darstellen:

Gesellschaftsstruktur → Akteure → Norm.

Wenn man diesen Zusammenhang aus dem Auge verlöre und sich etwa ausschließlich an einem verengten handlungs- und entscheidungstheoretischen Paradigma orientierte, dann wäre zu befürchten, daß die Variablen der politischen und ökonomischen Struktur aus der Untersuchung hinauskatapultiert würden. Bleibt die Verankerung der Organisationen und Akteure in der Gesellschaftsstruktur jedoch gegenwärtig, ist eine Verkürzung der Normsetzungsanalyse nicht mehr gegeben. Die Rückbindung an die Makrovariablen kann unter anderem mit Hilfe des Interessenkonzepts stattfinden, wie das folgende Schema der wichtigsten Mechanismen auf der Akteurebene zeigt:



Die partikularen Interessen werden durch die Institutionen der veröffentlichten Meinung artikuliert und durch andere Institutionen auf den Weg der formellen, in der Regel parlamentarischen Normsetzung gebracht. Im Falle von Grup-

pen, die ihre Aufgabe in der Absicherung einer Ideologie sehen, kann dies zu „symbolischen Kreuzzügen“ (Gusfield 1963) führen, mit denen die Verrechtlichung moralischer und weltanschaulicher Gehalte verfolgt wird. Im Falle der von Strafsanktionen unmittelbar Bedrohten und Betroffenen – der späteren Angeklagten – fehlen hingegen fast stets Interessenumsetzer, die institutionalisiert und effektiv sind (für ein seltenes Gegenbeispiel, eine Organisation von Gefangenen und Bürgern, siehe Mathiesen 1974). Hier bewendet es allenfalls bei Advokaten aus dem Kreise engagierter Sozialarbeiter, Wissenschaftler und Journalisten, die zusammen eine ‘aktive Öffentlichkeit’ herzustellen versuchen.

Vier Gruppen von Akteuren haben besondere Chancen, im Normsetzungsprozeß Interessen, die ihrer sozialen Lage entsprechen, geltend zu machen:

- Produktionsleiter und Angehörige des Regierungspersonals;
- Angehörige der Mittelschicht;
- Mitglieder der Instanzen sozialer Kontrolle;
- Berufsgruppen mit Professionalisierungsinteressen.

Für die Produktionsleiter findet man, daß sie an der Kriminalisierung von Diebstahl, Betrug oder Körperverletzung wenig interessiert bis uninteressiert sind, dafür aber um so interessierter an der Verhinderung von Streiks, von Kartellverboten, umweltschützenden Produktionsbeschränkungen oder Warenvergleichen. Sie scheinen einen relativ ‘kurzen Weg’ zur Normsetzung zu haben. Man denke etwa an die zahlreichen Analysen zur Entstehung des Wettbewerbsgesetzes. Regierungspersonal scheint insbesondere an Herrschaftssicherung interessiert zu sein und schätzt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit bestimmter Kriminalnormen ein, die auf den ersten Blick wenig mit der Garantie von Machtkonstellationen zu tun zu haben scheinen. So ist es sinnvoll, in diesem Bezugsrahmen beispielsweise die verstärkte Kriminalisierung der Homosexualität im Nationalsozialismus zu analysieren. Sie diene unter anderem der Verhinderung einer internen Solidarität in wichtigen Organisationen der Herrschaftssicherung (Polizei, SS). Ein weiteres Strukturmerkmal im Handeln des Regierungspersonals dürfte das Wirtschaften mit knappen Mitteln sein. Es betreibt dann heute z. B. die Entkriminalisierung des Ladendiebstahls auf der einen Seite, und es blockiert andererseits die Strafvollzugsreform, da die Beibehaltung der Sanktion des Ladendiebstahls oder die Reform des Strafvollzugs als zu teuer eingeschätzt wird. Aus welcher

Interessenlage Angehörige des Regierungspersonals auch handeln, sie verfügen ebenfalls über einen besonders 'kurzen Weg' zur Normsetzung.

Mitglieder der nichtorganisierten Mittelschicht sind an der Erhaltung ihres relativ geringen Besitzes, am Schutz vor Übergriffen der Unterschicht, am Erwerb von sozialem Prestige interessiert. Die §§ 242 ff. und 223 ff. StGB dürften im Zusammenhang mit dem gelungenen Versuch, diese Interessenlage als universal auszuweisen, gesehen werden.

Die Wirksamkeit der Mitglieder der Instanzen sozialer Kontrolle bei der Normsetzung ist verschiedentlich analysiert worden. So hat H.S. Becker (1973) für die Marihuana-Gesetzgebung in den USA gezeigt, daß das Personal der Instanzen sozialer Kontrolle dem Bestand ihrer Organisation nicht uninteressiert gegenübersteht, sondern durch Vorschläge zur Schaffung neuer kriminalisierender Normen sich auf die Dauer neue Arbeitsfelder zuweisen läßt. Was die Professionalisierung interessierter Berufsgruppen angeht, so findet man z. B., daß die erfolgreiche Setzung einer Norm meist die Schaffung neuer Ämter und Positionen für diejenigen nach sich zieht, die mit der Verfolgung von Normbrüchen betraut werden. Kriminalisierungsnormen sind Tatbestände, die Arbeitsplätze und Berufe schaffen.

Konsequenzen aus der Normsetzungsanalyse

So theoretisch relevant Untersuchungen zur Genese des Strafrechts offenbar sind, so wenig geklärt ist, wieviel damit an der Praxis der Kriminalisierung geändert werden kann. Eine gesicherte Strategie für gesellschaftspolitische Aktivitäten von Wissenschaftlern gibt es hier und anderwärts bislang nicht. Da die Faktoren der makrostrukturellen Ebene, also Herrschaftsverhältnisse und gesellschaftliche Interessen, von seiten der Wissenschaft zwar untersucht, aber kaum geändert werden können, empfiehlt es sich wohl, auf der Ebene der Akteure die Chancen für ein Praktischwerden der Normsetzungsanalyse zu prüfen. Es scheint, als seien hier bislang – in den parlamentarischen und ministeriellen Organisationen, bei den Interessengruppen und Advokaten – wissenschaftliche Ergebnisse weniger zur Herstellung als vielmehr zur Darstellung bestimmter Normentscheidungen benutzt worden. Ein erstes Ziel müßte daher sein, die Sozialwissenschaft zur

mitwirkenden Instanz bereits im Stadium der Gesetzesformulierung zu machen.

Angesichts teilweise stark divergierender Gegebenheiten in Politik und Wissenschaft kann eine Kooperation nur gelingen, wenn beide Bereiche die unterschiedlichen Bedürfnisse erkennen und akzeptieren. Politiker und Ministeriale müßten mit der Langfristigkeit von Forschungsprozessen und dem kritischen Potential der Ergebnisse zurechtkommen lernen. Kriminalsoziologen müßten sich auf die taktilischen Überlegungen und auf die Sprache der Politiker und Beamten einlassen. Vielleicht ist dies und weiteres am ehesten einzuüben, wenn man die angestrebte Veränderung zunächst nicht zu groß bemißt, also entweder einen relativ kleinen Tatbestand oder eine kleine Reformmaßnahme gezielt zu beeinflussen versucht. Kriminalsoziologen müssen auch erst die Kunst noch erlernen, die nur scheinbar einander ausschließenden Typen der Grundlagenforschung und der anwendungsbezogenen Forschung miteinander zu verbinden.

Fixierung auf Grundlagenforschung und Vertrauen in die allgemein-diffuse Wirkung von Veröffentlichungen kennzeichnen das immer noch herrschende Modell der Orientierung auf den Politikbereich: das 'Abwartemodell'. (Die derzeit viel berufene, in ihren Wirkungen aber wohl überschätzte Aktionsforschung hat hier kaum eine Änderung gebracht.) Das Abwartemodell weist eine geringe Effektivität in der Politikbeeinflussung auf, und es vermag auch die Verwertung der Forschungsergebnisse in keiner Weise zu kontrollieren. Erfolgversprechender wäre daher ein offensives 'Anbietermodell', welches dem Forscher empfiehlt, selber die Konstellationen herbeizuführen, die ihn bei der Politikformulierung aktiv mitwirken lassen. Das muß sich nicht auf Anhörungen und Mitarbeit in Kommissionen beschränken (unter Umständen mindert die Integration in eine Kommission sogar die Einflußchancen).

Die nächsten Aufgaben der Kriminalsoziologie bezüglich der Normen des Strafrechts dürften etwa so lauten:

- bestehende Normsetzungsprozesse kritisch analysieren;
- Einfluß von Rechts- und Sozialwissenschaftlern auf die Normsetzung klären;
- Rechts- und Kriminalsoziologie stärker in die Ausbildung von Juristen einbringen;
- Forschungsergebnisse gezielt den an der Normsetzung beteiligten Instanzen vermitteln;

— nach genauer Abwägung in politischen Gremien mitarbeiten, damit eine sozialwissenschaftlich begründete Kriminalpolitik in Gang kommt — sei es durch Plazierung im Regierungsprogramm, sei es im Alltag des Gesetzgebungsgeschäfts.

Summary

It is proposed to analyze the genesis of penal law norms, a field, very central to but neglected by the sociology of crime. Relevant theoretical approaches are discussed. Variables are pointed out both at the macro-level (power, legitimacy, interests etc.) and at the micro-level (actors with economic and professional interests). Practical consequences of the analysis of normgenesis are pondered.

Literatur

- BECKER, H.S., Außenseiter, Frankfurt/M. 1973 (engl. 1963)
CHAMBLISS, W.J., A Sociological Analysis of the Law of Vagrancy, in: Social Problems 12 (1964), S. 67–77
GUSFIELD, J.R., Symbolic Crusade, Urbana/Ill. 1963
HALL, J., Theft, Law, and Society, Rev. Ed., Indianapolis 1952
MATHIESEN, T., The Politics of Abolition, Oslo 1974
QUINNEY, R., The Social Reality of Crime, Boston 1970
RUSCHE, G., KIRCHHEIMER, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt/M. 1974 (engl. 1939)
SCHMIDT, E., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965

20. September 1975

28 Bremen 33, Achterstraße